



Umweltbericht

für die 5. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 4

Drucksache Nr. RR-6/2026

**5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold:
Vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung – Abfallbehandlungsanlage“
auf dem Gebiet der Stadt Lemgo**

UMWELTBERICHT gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	3
1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	3
1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden.....	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden.....	8
2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	8
2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung	23
2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	25
2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	25
2.e Gesamtplanauswirkung.....	26
3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung	27
3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	27
3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt.....	28
3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG eine Umweltprüfung durch die für den Raumordnungsplan zuständige Behörde durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planungen auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht durch die Behörde zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht ist insbesondere auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Allgemeinen Planungsteils (Teil A), der Umweltstudie (Teil B), der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Teil C) sowie der Informationen aus dem Scopingverfahren erstellt worden.

Die Umweltstudie ist im Auftrag der Stadt Lemgo durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann GmbH erstellt worden. Die Erarbeitung erfolgte dabei im Hinblick auf die Methodik, Berücksichtigung entsprechender Fachgrundlagen und der Ergebnisse aus dem Scoping-Verfahren in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen obliegt der gutachterlichen Einschätzung des Planungsbüros.

Insgesamt sind die Inhalte und insbesondere die Bewertungsergebnisse der Umweltstudie aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel, fachlich begründet und nachvollziehbar.

Die Regionalplanungsbehörde macht sich damit die Ergebnisse der Umweltstudie zu Eigen und verweist im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter insbesondere auf die entsprechenden Kapitel in der Umweltstudie (Planteil B).

Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichts entspricht den Anforderungen, die sich aus der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ergeben.

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans

Das gesetzliche Instrumentarium für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), sowie der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in materieller Hinsicht sowie für verfahrensrechtliche Fragestellungen das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mit Durchführungsverordnung (LPIG DVO).

Die im ROG genannten Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätze (§§ 1 und 2 ROG) sind über landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne in den Ländern umzusetzen.

Die Aufgabe der Landesplanung ist damit, als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planungsebene eine die Grundsätze der Raumordnung konkretisierende Landesentwicklung zu gewährleisten.

Der Regionalplan OWL legt auf der Grundlage des LPIG NRW und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im

Planungsgebiet fest. Er bildet damit die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der LPIG DVO in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt.

Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50.000 des Regionalplans OWL bestimmt seine generelle Regelungstiefe. Die zeichnerische Genauigkeit der Festlegungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der Regionalplan OWL bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert ist.

Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen, Schutzgütern und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.

Der Regionalplan OWL ist im Jahr 2024 in Kraft getreten. Er umfasst den gesamten Regierungsbezirk Detmold.

Die 5. Änderung des Regionalplans OWL umfasst die Neufestlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Lemgo.

Der LEP NRW stellt den Änderungsbereich als „Freiraum“ dar, der sich auch im weiteren Umfeld fortsetzt. Im Änderungsbereich besteht zudem eine zeichnerische Festlegung als „Gebiete für den Schutz des Wassers“.

Im Regionalplan OWL ist der Änderungsbereich mit dem Standort des Kompostwerks durch das Punktsymbol „Abfallbehandlungsanlage“ gekennzeichnet. Das bestehende Betriebsgelände ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ festgelegt. Der geplante Erweiterungsbereich ist als „Waldbereich“ (Vorranggebiet) festgelegt. Überlagernd ist der gesamte Bereich mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ als Vorbehaltsgebiet sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)“ als Vorranggebiet zeichnerisch festgelegt.

Im Zuge der Neudarstellung ist eine Rücknahme der Festlegungen BSLE und Waldbereich erforderlich. Die überlagernde Festlegung als Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz bleibt hingegen bestehen.

Neu dargestellt werden soll ein GIB mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“. Das Punktsymbol „Abfallbehandlungsanlage“ bleibt somit bestehen.

1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden

Nach Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht zum Regionalplan die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind.

Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl an den geltenden Zielen vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem diejenigen Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Die Zusammenstellung der Ziele erfolgt in erster Linie auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) und des gültigen Regionalplans OWL. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes vorrangig auf die in § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Soweit hiermit nicht alle relevanten Ziele des Umweltschutzes auf regionalplanerischer Ebene abgedeckt werden können, werden umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt.

Für die von der Planänderung betroffenen Schutzgüter wurden für den Änderungsbereich in der Umweltstudie durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann GmbH die umweltbezogenen Schutzziele ermittelt. Die in der Umweltstudie erfolgte Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel und begründet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle nochmals aufgeführt.

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.	Grundsatz F 13 (2) RP OWL
Die Kur- und Erholungsorte sollen in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig gesichert und entwickelt werden.	Grundsatz F 20 (1) RP OWL
Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund (1).	Grundsatz F 7 (1) RP OWL
Tiere und Pflanzen	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich seiner Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlichlich möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Im besiedelten und unbesiedelten Raum ist die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern und zu verbessern, vor allem durch die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, und durch den Schutz ihrer Lebensräume.	§ 1 Abs. 1 BNatSchG
Biologische Vielfalt	
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Ziel ist die Sicherung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere, der Schutz natürlicher Ökosysteme, Biotope und Arten.	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 3 BNatSchG
Es wird ein Netz verbundener Biotope geschaffen, dass mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.	§ 20 Abs. 1 BNatSchG
Den Erfordernissen der Vorschriften über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung nachzukommen.	Erlass des MKUNLV v. 06.06. 2016 VV-Artenschutz
Es sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der Biotopverbund zu angrenzenden Planungsräumen zu gewährleisten (1). Die Sicherung und Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen hat hierbei eine besondere Priorität (2).	Grundsatz F 10 (1) +(2) RP OWL
Fläche	
Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- (inkl. Gewerbe und Industrie) und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.	Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW, i.d.F. v. 03.03.2026
Boden	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für Funktionsfähigkeit der Böden (...) zu schützen bzw. zu erhalten.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden (1). Grund und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen (3).	Grundsatz F 5 RP OWL (1+3)
Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (...) ist er nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen (...). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.	§ 1 BBodSchG
Wasser	

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Überschwemmungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: • auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind • Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind	Ziel F 34 (1) RP OWL
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden.	Grundsatz F 35 RP OWL
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden.	Grundsatz F 36 RP OWL
Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird, und ein guter ökologischer/chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.	§ 27 WHG
Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist	§ 44 Abs.1 und 2 LWG
Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden (...) wird.	§ 47 WHG
Luft / Klima	
Der Schutz der Allgemeinheit (...) und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind Luft und Klima zu schützen. Dies gilt insbesondere für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit durch Maßnahmen zur Klimaanpassung	§ 3 Abs. 1, 2 KLANG NRW
Landschaft	
Freiraum ist zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche und die Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Nutzungen und Funktionen nach Möglichkeit vermieden werden.	Grundsatz F 1 (3) RP OWL
Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden.	Grundsatz F 2 RP OWL
Die Bereiche zum Schutz der Landschaft (BSLE) und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit	Grundsatz F 18 RP OWL

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist: • Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen • Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung • Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen	
Kultur und sonstige Sachgüter	
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern. Es sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Land und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen erhalten bleiben.	Grundsatz 3-2 LEP NRW; Grundsatz F 40 RP OWL
Die prägenden Merkmale der in Ziel 31 LEP NRW festgelegten Kulturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Dabei soll die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum erhalten und im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gestaltet werden.	Grundsatz F 39 RP OWL

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans durch die zuständige Behörde zu ermitteln und zu beschreiben sowie im Anschluss daran vorläufig zu bewerten. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger erstellten Umweltstudie auf der Basis einer Wirkungsprognose.

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes geht über den unmittelbaren Vorhabenbereich hinaus. Sie umfasst das in der Umweltstudie festgelegte Untersuchungsgebiet. Sowohl die Bestandsaufnahme, als auch die Wirkungsanalyse der potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umweltprüfung, erstellt durch das Büro Kortemeier Brokmann GmbH, ist plausibel und fachlich begründet. In der nachfolgenden Tabelle werden die zentralen Aussagen zusammenfassend dargestellt:

Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit:

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm)

Innerhalb des Änderungsbereichs und seiner Wirkzone bestehen keine zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Kriterium ist nicht betroffen.

Erholungsorte/Kurorte (nach Kurortegesetz NRW).

Der Änderungsbereich und seine Wirkzone liegen außerhalb von Kurorten, Kurgemeinden oder Erholungsorten. Kriterium ist nicht betroffen.

Lärmarme naturbezogene Erholungsräume

Lärmarme naturbezogene Erholungsräume, die seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) im Fachbeitrag Natur und Landschaft abgegrenzt sind, sind von der Planung nicht betroffen.

Das Wegenetz im weiteren Umfeld des Kompostwerks wird teilweise für Naherholung und Wanderungen genutzt. Öffentlich nutzbare Wegeverbindungen sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm)	Nein	Nein	Innerhalb des Änderungsbereichs und seiner Wirkzone bestehen keine zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Ein Einzelhaus mit mind. 500 m Abstand zum Änderungsbereich ist bereits lärmtechnisch durch das bestehende Kompostwerk und die Hamelner Straße vorbelastet. Wechselwirkungen zu diesem sowie die geplante Nutzung des Änderungsbereiches werden immissionsrechtlich differenziert auf der Genehmigungsebene beschrieben und bewertet. In Bezug auf weitere Lärmimmissionen die im Änderungsbereich entstehen könnten, wird es als machbar erachtet, auf den nachgelagerten Planungsebenen erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.
Erholungsorte/ Kurorte	Nein	Nein	Nicht betroffen
Lärmarme naturbezogene Erholungsräume	Nein	Nein	Nicht betroffen
Gesamtbewertung:	Für die Ebene der Regionalplanung ergeben sich keine relevante Prüfkriterien für die Schutzgüter Kurorte/Kurgemeindet/Erholungsorte/lärmarme naturbezogene Erholungsräume und Wohnen. Im weiteren Verfahren ist die verkehrliche Anbindung des Geländes mit potenziell negativen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche (außerhalb des Änderungsbereiches) genauer zu beschreiben und immissionsschutzrechtlich zu bewerten (Verkehrsprognose). In Bezug auf Lärmimmissionen, die im Weiteren mit der GIB-Ausweisung im Änderungsbereich entstehen können, wird es als machbar erachtet, auf den		

nachgelagerten Bauleitplanungsebenen durch entsprechende Maßnahmen, bauliche Gestaltungen des Gebiets oder auch Festsetzungen zum Schutz vor Lärm erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Für die Ebene der Regionalplanung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

NATURA 2000-Gebiete Der geplante Regionalplanbereich ist nicht als Natura-2000 Gebiet ausgewiesen. Gleiches gilt für die unmittelbar an diesen Bereich angrenzenden Flächen. Auch ein Vorkommen von FFH Lebensraumtypen mit einer entsprechenden Ausprägung nach Anhang I FFH-Richtlinie ist nicht bekannt. In einem deutlichen Abstand von rund 900 m südlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Begatal“ (DE-3919-302).

Naturschutzgebiet (NSG)

Naturschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht betroffen

Das NSG „Begatal“ (LIP-036) liegt rund 900 m südlich des Änderungsbereiches. Das NSG und FFH-Gebiet „Begatal“ umfasst Quellbachtäler und das Begatal im Bereich des Ober- und Mittellaufs der Bega zwischen Barntrop und Lemgo.

Planungsrelevante Arten

Neben den Daten aus den einschlägigen Fachinformationssystemen des LANUV sind für den Änderungsbereich bereits in den Jahren 2023-2025 Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste vorgenommen. Die umfangreichen Kartierung in 2023 umfassen auch die Wirkzone bis 500 m. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind im Hinblick auf Vorkommen von Arten, die regionalplanerisch relevant sind bzw. verfahrenskritisch sein können, ausgewertet.

Die nach Einstufung des LANUK NRW im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Vogelarten in einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand (rote Arten) geführten Arten Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) konnten damit im Rahmen der faunistischen Erfassungen nicht bestätigt werden. Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten lediglich 9 planungsrelevante Arten angetroffen werden, von denen 4 das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast nutzten. Unter den 5 Vogelarten, die als planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (500 m-Wirkzone) vorkommen, befindet sich ein Brutnachweis des Kuckucks ca. 100 m östlich des Änderungsbereichs. In einem Abstand von rund 20 m südlich des Änderungsbereichs liegt ein Brutnachweis des Mäusebussards vor. Innerhalb des direkten Änderungsbereichs konnte lediglich der Turmfalke als Nahrungsgast angetroffen werden. Alle erfassten planungsrelevanten Arten werden mit einem günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand geführt.

Im Rahmen der Kartierungen 2023 konnte zudem der Mittelspecht am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets verortet werden, ein Vorkommen innerhalb des Änderungsbereichs kann damit ausgeschlossen werden.

Im unmittelbaren südlichen Umfeld, jedoch außerhalb des Bereichs zur geplanten Regionalplanänderung wurde im Rahmen der umfangreichen Horsterfassung und Nutzungskontrolle vor Laubaustrieb zuletzt im frühen Frühjahr 2025 ein Horstbaum nachgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht im Änderungsbereich vorhanden.

Insbesondere im westlichen und östlichen Umfeld, ab einer Entfernung von rund 100 m zum bestehenden Kompostwerk und dem Bereich der Regionalplanänderung liegen jedoch Teilflächen mit entsprechend ausgeprägten Biotopstrukturen vor, die unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW fallen.

Schutzwürdige Biotope (Biotopkatasterflächen) Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine schutzwürdigen Biotope vorhanden, die im Biotopkataster geführt werden.

Neben zahlreichen schutzwürdigen Biotopen, die bereits als gesetzlich geschützte Biotope geführt werden liegen die großflächig abgegrenzten Biotopkatasterflächen „Tal der Maibolte oberhalb Neuenkamp“ (BK-3919-617) und „Oberlauf des Thronsbaches in der Lemgoer Mark“ (BK-3919-831) im weiteren Umfeld zum Änderungsbereich.

FFH-Lebensraumtypen

im unmittelbaren Änderungsbereich sind keine Lebensraumtypen mit einer entsprechenden Ausprägung nach Anhang I FFH-Richtlinie betroffen. Lediglich im weiteren Wirkbereich mit bis zu ca. 500 m Entfernung zur Erweiterungsfläche liegen entsprechende Lebensraumtypen vor

Biotopverbundflächen /Zielartenbezogener Biotopverbund. Der Änderungsbereich samt Umfeld liegt vollumfänglich in der ca. 1.420,7 ha großen Biotopverbundfläche „Waldgebiet bei Lemgo“ (VB-DT-LIP-3919-0002) mit besonderer Bedeutung (Wertstufe II; Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW). Damit werden die großen, zusammenhängenden Waldgebiete auf 200 m - 330 m über NHN, die naturnahen Quellen und Quellbäche (Bornsiekbach, Thronsbach, Maibolte) als Zuflüsse der südlich gelegenen Bega und teilweise die Fichtenforste sowie naturnahe Waldbereiche berücksichtigt. Verbundschwerpunkte sind insbesondere Wälder, Fließgewässer sowie kleine bis mittlere Stillgewässer.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
NATURA 2000-Gebiete	Nein	Nein	Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, insbesondere zu dem im Abstand von rund 900 m Entfernung zum Änderungsbereich gelegenen FFH-Gebiet Begatal, wurde geprüft und ausgeschlossen. Eine erste Prüfung der Hintergrundbelastung an Stickstoff zeigt, dass für die Flächen des FFH-Gebiets und den darin zu verortenden Landnutzungs mosaiken über den Bezugszeitraum 2017 bis 2019 ein Dreijahresmittelwert angegeben ist, der bereits über dem Critical Load an Stickstoff in Kilogramm pro Hektar und Jahr liegt. Der Critical Load wird damit bereits überschritten, jede weitere, zukünftige Beeinflussung ist damit dem Grunde nach als erheblich einzustufen und Stickstoffimmissionen innerhalb des FFH-Gebiets „Begatal“ durch das zukünftige Kompostwerk Lemgo zu vermeiden. Auf Ebene des Regionalplanänderungsverfahrens liegt eine konkrete technische Planung noch nicht vor, es zeigt sich jedoch, dass den Stickstoffemissionen durch technische Möglichkeiten und eine frühzeitige Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auf nachgelagerter Planungsebenen angemessen begegnet werden kann. Gleichzeitig sind keine erheblichen Auswirkungen eines durch die Erweiterung des Kompostwerks verursachten, veränderten Wasserregimes innerhalb des FFH-Gebiets zu erwarten. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen sind diese Aspekte auf der Grundlage einer differenzierten technischen Planung zu konkretisieren.
Naturschutzgebiete (NSG)	Nein	Nein	Eine Betroffenheit des NSG „Begatal“, ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.
Planungsrelevante Arten	Nein	Nein	Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Realisierbarkeit des Vorhabens ist bereits auf Grundlage vorhandener

			Daten möglich. Diese wird als Teil C der Antragsunterlagen (Vorabschätzung zum Artenschutz) vorgelegt. Im Ergebnis der separaten Unterlage „Vorabschätzung zum Artenschutz“ (Teil C) wird festgestellt, dass die für den Raum verfügbaren Daten zusammenfassend keine unmittelbare Relevanz des Änderungsbereichs bzw. keine durch die Umsetzung der Planungen absehbare artenschutzrechtliche Betroffenheit von „verfahrenskritischen/roten“ Arten („ungünstiger/schlechter“ Erhaltungszustand) erkennen lassen. Für die im Änderungsbereich erfassten, „regionalplanerisch relevanten/gelben“ Fledermausarten Graues Langohr, Kleinabendsegler, Große Bartfledermaus und Großes Mausohr stellt der Änderungsbereich lediglich ein Jagdhabitat nicht essenzieller Bedeutung dar. Die Auswertung vorhandener Daten für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Raum hat insgesamt keine Hinweise auf eine Relevanz bzw. essenzielle Bedeutung des Änderungsbereichs für regionalplanerisch relevante oder auch verfahrenskritische Arten gezeigt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Verfahrenskritische Sachverhalte sind im Ergebnis der Vorabschätzung zum Artenschutz für die Ebene der Regionalplanung im Hinblick auf die 5. Änderung des Regionalplans OWL nicht erkennbar.
Gesetzlich geschützte Biotope	Nein	Nein	Im unmittelbaren Änderungsbereich sind keine Strukturen, die im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützt sind vorhanden. Lediglich im weiteren Wirkbereich mit bis zu ca. 500 m Entfernung zur Erweiterungsfläche liegen entsprechende Strukturen vor. Eine erhebliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Schutzwürdige Biotope (Biotopkatasterflächen)	Nein	Nein	Aufgrund der Entfernung von im Raum abgegrenzten Biotopkatasterflächen („Tal der Maibolte oberhalb Neuenkamp“ und „Oberlauf des Thronsbaches in der Lemgoer Mark“) im weiteren Umfeld zum Änderungsbereich, ist keine erhebliche Betroffenheit dieser Strukturen erkennbar.
FFH-Lebensraumtypen	Nein	Nein	Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von FFH-Lebensraumtypen entsteht durch die 5. Regionalplanänderung nicht.
Biotopverbundflächen /Zielartenbezogener Biotopverbund	Ja	Ja	Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Biotopverbundfläche Stufe II „Waldgebiet bei Lemgo“. Verbundschwerpunkte sind insbesondere Wälder, Fließgewässer sowie kleine bis mittlere Stillgewässer. Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung sind nicht betroffen. Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Auswirkungen zunächst vorsorgend als erheblich eingestuft. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die betroffenen Funktion durch entsprechende Minderungs- und Kompensationsmaßnahme gesichert werden können
Gesamtbewertung:	Auf der Planungsebene des Regionalplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. der Betroffenheit von FFH-Gebieten, NSGs, gesetzlich		

	geschützten Gebieten, Biotopkatasterflächen und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinien zu prognostizieren. Verfahrenskritische Sachverhalte sind im Ergebnis der Vorabschätzung zum Artenschutz (planungsrelevante Arten) für die Ebene der Regionalplanung im Hinblick auf die 5. Änderung des Regionalplans OWL nicht erkennbar. In Bezug auf den landesweiten Biotopverbund (besonderer Bedeutung) wird auf der Ebene der Regionalplanung zunächst von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Dies ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Die betroffenen Funktionen können durch Kompensationsmaßnahmen sowie strukturverbessernde Maßnahmen relevant gemindert werden. Auf Ebene des Regionalplanänderungsverfahrens liegt noch keine konkrete technische Planung vor. Es zeigt sich jedoch, dass den Stickstoffemissionen durch technische Möglichkeiten und eine frühzeitige Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auf nachgelagerter Planungsebenen angemessen begegnet werden kann und somit mögliche Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotope minimiert werden können.
--	--

Schutzgut Fläche

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

Inanspruchnahme natürlicher Böden

Mit diesem Kriterium werden Böden erfasst, die nicht bereits durch Versiegelung etc. erheblich anthropogen verändert sind. Hierdurch wird quantitativ die Inanspruchnahme auch der Böden erfasst, die nach der Einstufung des Geologischen Dienstes keine besondere Funktion aufweisen.

Mit der Umsetzung des geplanten Änderungsbereiches werden ca. 6,3 ha Kalamitäts-, Sukzessions- und Aufforstungsflächen direkt in Anspruch genommen. Das bestehende Kompostwerk hat eine Fläche von ca. 5,3 ha.

Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches sind bisher keine Vorkommen von Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Im Nordosten grenzt das bestehende Kompostwerk an die in den 1970er Jahren stillgelegte Siedlungsabfalldeponie Maibolte.

Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen

Durch die Planung kommt es zu einer Weiternutzung gewerblicher Flächen von rd. 5,3 ha.

Gesamtbewertung:

Der Änderungsbereich ist außerhalb der bestehenden Betriebsanlagen (südlich Erweiterungsfläche) durch natürliche bzw. naturnahe Böden gekennzeichnet. Altlasten grenzen an (stillgelegte Deponie Maibolte), sind aber im Änderungsbereich nicht betroffen.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Inanspruchnahme natürlicher Böden	Ja	Nein	Inanspruchnahme natürlicher Böden auf einer Fläche von rund 6,3 ha im Bereich der Erweiterung. Der Boden erfüllt natürliche Bodenfunktionen und eine Nutzungsfunktion als Standort für die forstwirtschaftliche Nutzung. Im Hinblick auf die 5. Regionalplanänderung bleibt aber trotz der geplanten Neubeanspruchung von Fläche zu relativieren, dass diese Fläche arrondierend an eine bestehende

			„Abfallbehandlungsanlage“ (Punktsymbol) angrenzt und ausschließlich darauf abzielt, die derzeit innerhalb der bestehenden „Abfallbehandlungsanlage“ vorhandenen Nutzung in ihren Funktionen abzusichern. Dabei wurden die Erweiterungsflächen im Ergebnis der im Vorfeld erfolgten Alternativenprüfungen und Abwägungen von Konzeptvarianten auf ein unabdingbares Maß reduziert. Sie umfassen lediglich die für die Sicherung des örtlich ansässigen Kompostwerks Lemgo erforderlichen Erweiterungsflächen, um gleichzeitig randlich vorhandene, alte Waldstandorte zu erhalten. Eine Flächeninanspruchnahme an einem anderen Ort entfällt.
Altlasten	Nein	Nein	Keine Betroffenheit
Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen	Ja/ Nein	Nein	Weiternutzung gewerblicher Flächen von rund 5,3 ha im Bereich des bestehenden Kompostwerkes.
Gesamtbewertung:	Durch den Verlust der bisher nicht baulich beanspruchten, natürlichen Böden im Änderungsbereich ist grundsätzlich eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche gegeben. Da in diesem Zusammenhang keine Optionen für eine Wiedernutzung von vorbelasteten Flächen und Böden wie z.B. gewerblicher Brachflächen in Form eines Flächenrecyclings möglich waren, stellt der abgegrenzte Änderungsbereich, insbesondere im Bereich der unmittelbar angrenzenden Erweiterungsfläche, für das Schutzgut Fläche vor Ort die Lösung mit den geringsten Konflikten dar. Gleichzeitig können vorhandene Zuwegungen genutzt werden. Dies trägt zur Schonung von Natur und Landschaft bei und entspricht den Zielen einer nachhaltigen Flächenentwicklung. Für die Ebene der Regionalplanung ergeben sich unter der Berücksichtigung der Alternativenprüfung und Abwägung von Konzeptvarianten keine erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche.		

Schutzgut Boden

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden

Innerhalb des Änderungsbereiches treten u.a. aus Löss entstandene Parabraunerden auf. Teilweise besteht Staunässe, die das Auftreten von Pseudogley-Braunerden begründet. An den Mittelhanglagen sind Braunerden allgemein verbreitet. Die lössfreien Kuppen der Hanglagen weisen Braunerden aus lehmig bis sandigen Schluffböden auf.

Die Schutzwürdigkeitsgrade werden in Bezug auf die Erfüllung der Bodenteilfunktionen gemäß dem Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW, in einem zweistufigen System in „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“ eingeteilt.

- Innerhalb des Änderungsbereiches liegen nur randlich sehr fruchtbare Böden vor. Es handelt sich um Parabraunerden mit sehr hoher Funktionserfüllung in Bezug auf die Regulations- und Pufferfunktion bzw. die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Als Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum (L3918_L341) sind sie auch mit Blick auf die Klimaanpassung von besondere Bedeutung.
- Innerhalb des Änderungsbereichs stehen insbesondere Braunerden an, von denen bereichsweise tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (kleine Kuppenlage im Südwesten) ebenfalls als schutzwürdig eingestuft sind (L3918_B211).

Im Bereich des bestehenden Kompostwerkes sind die Böden überbaut oder künstlich überprägt.

Innerhalb des Änderungsbereiches finden sich Wölbackerfluren (Bodendenkmal DKZ 3919.162). Dies sind mittelalter- bis frühneuzeitliche Ackerbaurelikte.
Im Auskunftssystem des Geologischen Dienst sind diese Wölbacher nicht erfasst, unbeschadet dessen sind es Böden mit besonderer Archivfunktion..

Gesamtbewertung: Die Böden im Änderungsbereich nehmen eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ein (s. Schutzgut Kultur und Sonstige Sachgüter)
Durch den Änderungsbereich kommt es neben den überprägten Böden des bestehenden Kompostwerks zur Beanspruchung von naturnahen Böden, die z. T. als schutzwürdige Böden ausgewiesen sind.
Durch die anteilige Umstrukturierung der Nutzungen im Bestand des Kompostwerks Lemgo werden Bodenneubeanspruchungen aber deutlich reduziert.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden	Ja	Ja	Lediglich kleinflächig (ca. 2.500 m²) sind Parabraunerden als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (randlich); betroffen. Großflächiger (ca. 12.000 m²) hingegen sind Braunerden als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (kleine Kuppenlage im Südwesten) betroffen. Grundwassergeprägte Böden oder sonstige organogene Böden mit Bedeutung als CO₂-Speicher oder Senke sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstens werden die im Änderungsbereich auftretenden Wölbacher nicht abgebildet, gleichwohl sind sie als Böden mit Archivfunktion der Kulturgeschichte von besonderer Bedeutung.
Gesamtbewertung:	Aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereiches ist für das Schutzgut, hier natürliche und schutzwürdige Böden und dabei insbesondere mit Blick auf die Wölbacher wird auf Ebene der Regionalplanung prognostisch von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die beeinträchtigten besonderen Bodenfunktionen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen im Wesentlichen gemindert oder kompensiert werden können. Insbesondere die Wölbackerfluren müssen im Rahmen der weiteren Planungen und auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden. Dies hat in enger Abstimmung mit dem LWL zu erfolgen: Es wird zudem zeitnah ein Konzept durch die LWL-Archäologie für Westfalen erarbeitet, in dem notwendige Maßnahmen zur Dokumentation der Bodendenkmäler und der archäologischen Begleitung des Projekts konkretisiert werden, um eine Umsetzung der Erweiterung des Kompostwerks zu ermöglichen.		

Zur weiteren Minderung der verbleibenden Beeinträchtigungen sollte auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen der Umsetzung neben der möglichen archäologischen Begleitung im Allgemeinen auf eine möglichst bodensparende Ausgestaltung des Standorts geachtet werden.			
Schutzgut Wasser			
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand			
Oberflächengewässer Innerhalb des Änderungsbereichs und in dessen weiterem Umfeld liegen keine im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächengewässer. Das darunterfallende nächstgelegene Gewässer ist die Bega (DE_NRW_462_23700) südlich des Änderungsbereiches. Außerhalb des Änderungsbereichs liegt im Westen der nicht berichtspflichtige Thronsbach (Gewässerkennzahl: 462312) und im Nordosten die nicht berichtspflichtige Maibolte (Gewässerkennzahl: 46216). Beide kleinen Fließgewässer verfügen über mehrere Zuläufe, gespeist von mehreren Quellen im Umfeld des Änderungsbereichs und münden in die Bega ein.			
Grundwasser Erhebliche nachteiligen Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper mit einem sowohl guten mengenmäßigen als auch einem guten chemischen Zustand sind, mit vergleichbaren Nutzungen, wie sie bisher schon im Raum vorhanden sind nicht zu erkennen.			
Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet Der Änderungsbereich liegt innerhalb des seit 1988 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Lemgoer-Mark“ (WSG-Nr. 391808), Zone III. Darüber hinaus sind Heilquellenschutzgebiete nicht betroffen.			
Überschwemmungsgebiete Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Bei extremen Starkregenereignissen kann es zu lokalen Überschwemmungen kommen. Innerhalb des Änderungsbereiches liegen allerdings nur kleinflächige Bereiche vor, die zudem bei Starkregenereignissen nur mit geringen Überflutungstiefen überstaut werden.			
Gesamtbewertung: Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich für die Themenbereiche Oberflächengewässer und Hochwasserschutz eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut, durch die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes für den Trinkwasserschutz eine höhere Wertigkeit.			
Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: B = Betroffenheit E = Erheblichkeit			
Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Oberflächengewässer	Nein	Nein	Im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächengewässer liegen nicht vor. Somit besteht keine Erheblichkeit. Da im weiteren Umfeld (außerhalb des Änderungsbereichs) der nicht berichtspflichtige Thronsbach und die Maibolte, die beide über mehrere Zuläufe verfügen, liegen, ist, um einen ordnungsgemäßen Umgang mit Oberflächenwasser nachzuweisen auf den nachfolgenden Planungsebenen, ein Wassermanagement-/Entwässerungskonzept auszuarbeiten. Dies ist mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen.

Grundwasser	Ja	Nein	Das anfallende Niederschlagswasser soll - wie bisher - durch Versickerung, Rückhaltung und ggf. erforderlich Behandlung im Naturraum verbleiben, so dass hier keine Auswirkungen auf die Gewässer im weiteren Umfeld erwartet werden. Auf den nachfolgenden Planungsebenen werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ergriffen. Mit Blick auf die Flächengröße des Änderungsbereiches sowie die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers werden auf der regionalplanerischen Ebene die zu erwartenden Grundwasserneubildungsverluste als unerheblich eingestuft. Stoffliche Belastungen des Grundwassers sind auf der nachfolgenden Ebene auszuschließen.
Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	Ja	Ja	Der Änderungsbereich und Umgebung liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Lemgoer-Mark“, Zone III. Vorsorglich werden die möglichen Auswirkungen als erheblich eingestuft. Es ist aber ableitbar, dass auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen eine Vereinbarkeit erzielt werden kann und faktisch auch erzielt werden muss, da die Bestimmungen der Wasserschutzgebiets-VO maßgeblich sind. In diesem Kontext ist auch zu berücksichtigen, dass das bestehende Kompostwerk ja ebenfalls innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes liegt. Es besteht keine Betroffenheit von Heilquellenschutzgebieten.
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein	Keine Betroffenheit; mögliche Auswirkungen von Extremwetterereignissen sind zu prüfen und soweit zu minimieren.
Gesamtbewertung:	Auf Ebene der Regionalplanung wird aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereiches für das Schutzgut Wasser, hier Trinkwasserschutzgebiet, vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Gerade mit Blick auf die Tatsache, dass auch das bestehende Werk innerhalb des Wasserschutzgebietes liegt, wird prognostisch davon ausgegangen, dass auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen eine Vereinbarkeit der Planung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen hergestellt werden kann, so dass keine erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben.		

Schutzgut Klima / Luft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich

Für die Ebene der Regionalplanung hat das LANUV als Fachgrundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL den Fachbeitrag „Klima“ erstellt.

In diesem Fachbeitrag werden -dem regionalen Maßstab entsprechend- folgende Kategorien ermittelt und zeichnerisch festgelegt (vgl. auch Erläuterungskarte Nr. 7 Klimaaanalyse des Regionalplans OWL). In dem Fachbeitrag werden Kaltluftleitbahnen sowie deren Einzugsräume (Kaltluftentstehungsgebiete) abgegrenzt. Des Weiteren werden Bioklimatische Gunsträume dargestellt. Neben diesen Kategorien sind des Weiteren thermische Belastungsräume ausgewiesen.

Dem Änderungsbereich wird die Funktion/Bedeutung in Bezug auf ein „Einzugsgebiet sehr hoher Bedeutung“ für Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) zugeschrieben. Vor Ort sind jedoch keine Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung vorhanden oder Belastungs- und Gunsträume) dargestellt. Im Radius von 100 m um das bestehende Kompostwerk sind Waldbereiche als Klimaschutzschutzwald ausgewiesen.

Insgesamt ist den 5,3 ha des bestehenden Kompostwerks bzw. des nördlichen Änderungsbereichs keine besondere Funktion und Bedeutung im Hinblick auf einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zuzuschreiben. Der südliche Änderungsbereich mit den örtlichen Kalamitäts-, Sukzessions- und Aufforstungsflächen auf einer Fläche von rund 6,3 ha kann jedoch entsprechende Funktionen des beschriebenen Ausgleichsraumes (klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen) übernehmen.

Gesamtbewertung: Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringere Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich	Ja	Ja	Dem Änderungsbereich wird die Funktion/Bedeutung in Bezug auf ein „Einzugsgebiet sehr hoher Bedeutung“ für Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) zugeschrieben. In der Erläuterungskarte 7 „Klimaanalyse“ (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2026c), die auf den Daten zur Klimaanalyse des Fachbeitrags Klima für die Planungsregion Detmold, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand November 2020) aufbaut, wird dem Änderungsbereich die Funktion/Bedeutung in Bezug auf ein „Einzugsgebiet sehr hoher Bedeutung“ für Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) zugeschrieben. Es sind allerdings keine Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung im Umfeld des Änderungsbereiches vorhanden, ebenso wenig sind Belastungs- und Gunsträume ausgewiesen. Die genannten Einzugsgebiete sind in der Klimaanalyse sehr großräumig abgegrenzt und umfassen in dieser Teilregion z.B. fast vollständig das Stadtgebiete von Lemgo, Detmold oder Blomberg. Für den Änderungsbereich lässt sich keine hohe Funktionserfüllung für klimatische und lufthygienische Ausgleichsbereiche erkennen, dennoch kann eine Betroffenheit von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen und eine verbleibende Erheblichkeit auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs als Einzugsgebiet mit sehr hoher Bedeutung für Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Funktion des Änderungsbereichs als CO₂-Senken zeigen sich keine unüberwindbaren Konflikte, die nicht ausgeglichen werden können. Böden mit hoher Bedeutung als CO₂-Speicher bzw. Senke treten nicht auf. Der Waldbestand stellt eine CO₂-Senke dar, diese Funktion kann allerdings durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden.
Gesamtbewertung	Auf Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der Wertigkeit für das Schutzgut, hier Einzugsgebiet für Kaltluft-Leitbahnen, zunächst vorsorgend erhebliche Umweltauswirkungen nicht abschließend ausgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Thematik auf der nachgelagerten Ebene begegnet werden kann.		

Landschaft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Landschaftsbild

In der Erläuterungskarte 5 „Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten“ zum Regionalplan OWL, liegt der Änderungsbereich innerhalb eines großräumigen Bereiches mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten basiert dabei auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch das LANUV (heute: LANUK) erstellt worden ist. Es ist eine sehr großräumige und pauschalierende Klassifizierung der Landschaften, die kleinteilige Strukturen nicht berücksichtigen kann.

Der im Wesentlichen bereits als Kompostwerk beanspruchte nördliche Änderungsbereich sowie die Kalamitäts-, Sukzessions- und Aufforstungsflächen des südlichen Änderungsbereichs umfassen markanten, das Landschaftsbild prägenden Strukturelemente. Eine graduelle Ausnahme bildet lediglich die im Änderungsbereich liegende Kuppenlage. Prägend für den Gesamttraum in Bezug auf das Landschaftsbild und der Naherholungsfunktion ist die bestehende Vorbelastung durch das Kompostwerk Lemgo.

Naturparke

Das Untersuchungsgebiet gehört zum großflächigen Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“ (NTP-006).

Landschaftsschutzgebiete

Das weiträumige Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ (Nr. 2.2-1; LSG-3918-0011) setzt sich auch außerhalb des Änderungsbereichs fort.

Dazu ergänzend wird im Abstand von rund 250 m westlich zum Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen „Thronsbach“ (Nr. 2.2-18; LSG-3919-0015), sowie im gleichen Abstand östlich das LSG mit besonderen Festsetzungen „Maibolte“ (Nr. 2.2-14; LSG-3919-0012) festgesetzt.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Der Änderungsbereich liegt zwar im Nahbereich der Hamelner Straße (B 66), übernimmt jedoch eine Funktion und Bedeutung in Bezug auf die seitens des LANUV NRW großräumig abgegrenzten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Raumes „UZVR-5330“ mit hoher Bedeutung und einer Flächengröße zwischen 10 km² und 50 km². Der Schwerpunkt dieses Raumes konzentriert sich auf die hochwertigen Bereiche des Lemgoer Stadtwaldes und die dort bestehenden z. T. störungsarmen Waldbereiche. Der Änderungsbereich befindet sich am Rand des durch die B 66 hier abgegrenzten Raumes.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Waldflächen

Innerhalb der abgegrenzten Wirkzone sowie innerhalb des Änderungsbereiches liegen größere zusammenhängende Waldflächen vor, die auch regionalplanerisch als „Waldbereiche“ festgelegt sind. Der Änderungsbereich selber wird durch Kalamitäts-, Sukzessions- und Aufforstungsflächen geprägt.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzzut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Landschaftsbild	Ja	Ja	Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild.

			Die Darstellung und Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt, entsprechend ihrer Maßstabsebene, nicht die die Vorbelastung durch das bestehende Kompostwerk. Die Erweiterung des Kompostwerkes hat durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude sowie Verkehrs- und Stellflächen den Verlust von Freiräumen zur Folge. Mit der angestrebten Festlegung und Erweiterung als GIB mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage wird die Bebauung in einen Freiraum vorgeschoben und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Insgesamt ist auf der Ebene der Regionalplanung vorsorgend von erheblichen Auswirkungen auszugehen.
Naturparke	Ja	Nein	Der Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“ wird durch die Planung betroffen. Es handelt sich bei dem Änderungsbereich im Verhältnis zum Gesamtraum um eine nur kleinflächige Beeinträchtigung des Schutzgutes. Es wird keine Erheblichkeit auf Ebene der Regionalplanung gesehen.
Landschaftsschutzgebiet	Ja	Ja	Der Änderungsbereich ist flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Auf der Ebene der Regionalplanung werden vorsorgend die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Auf der folgenden Planungsebene sind die im Hinblick auf bauliche Nutzungen in einem LSG erforderlichen Verfahrensschritte im Sinne der Gesetzgebung ordnungsgemäß abzuarbeiten bzw. die zuständige UNB des Kreises Lippe ist entsprechend einzubeziehen. .
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Ja	Ja	Es besteht eine Betroffenheit des UZVR-5330 mit hoher Bedeutung und einer Flächengröße zwischen 10 km² und 50 km². Die Bewertung der UZVR berücksichtigt, entsprechend ihrer Maßstabsebene, dabei nicht die Vorbelastung durch das bestehende Kompostwerk. Bei der zum Änderungsbereich zugehörigen südlichen Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Arrondierungsmaßnahme. Durch die Änderung erfolgt keine Durchschneidung der Fläche, sondern eine „randliche“ Flächenreduzierung des UZVR. Unbeschadet dessen werden der Ebene der Regionalplanung entsprechend die Umweltauswirkungen vorsorgend als erheblich eingestuft.
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	Nein	Nein	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind von der Änderung nicht betroffen.
Waldflächen	Ja	Ja	Die bisher nicht durch den Betrieb des Kompostwerks beanspruchten bzw. die nicht durch die 30. Flächennutzungsplan-Änderung überplanten Flächen stellen Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes dar. Es handelt sich um Kalamitäts-, Sukzessions- und Aufforstungsflächen. Der Änderungsbereich ist Teil eines größerer zusammenhängender Waldflächen.

		Bei der zum Änderungsbereich zugehörigen südlichen Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Arrondierungsmaßnahme, auch um Flächeninanspruchnahmen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild an anderer Stelle zu vermeiden. Zudem handelt es sich bei dem Änderungsbereich, im Verhältnis zum Gesamtraum mit verbleibendem, großflächigem Waldbestand um eine nur kleinflächige Beeinträchtigung des Schutzgutes. Aufgrund des Flächenumfangs der Inanspruchnahme werden auf der Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Es ist jedoch begründbar, dass die Beeinträchtigungen durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, insbesondere da es sich bei den betroffenen Bestandsstrukturen nicht um einen nur eingeschränkt ausgleichbaren Altbestand handelt.
Gesamtbewertung:	Das Landschaftsbild wird mit der Erweiterung absehbar nachteilig verändert, die Erweiterung erfolgt in einem Raum, der übergeordnet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft aufweist. Dies dokumentiert die Einstufung der Landschaftsbildeinheiten, die Lage im LSG und insbesondere im UZVR sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen. Gleichwohl besteht allerdings durch das bestehende Kompostwerk eine erhebliche Vorbelastung des Schutzgutes. Auf der Ebene der Regionalplanung wird die Auswirkungen vorsorgend als erheblich eingestuft. Es ist aber prognostisch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen auf nachfolgenden Ebenen minimiert bzw. kompensiert werden können.	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:		
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Der Änderungsbereich liegt innerhalb des großräumigen, regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB) „Werre- und Beganiederung“ (A 08.01) und des regional bedeutsamen KLBs „Lemgoer Mark“ (K 08.10).		
Bodendenkmäler Im Umfeld der Hamelner Straße (B 66) liegen zahlreiche Bodendenkmäler in Form von Hohlwegresten und mittelalterlichen Wölbackerfluren. Diese Wölbackerfluren (DKZ 3919.162) reichen bis in den Änderungsbereich hinein. Diese parallel verlaufenden, streifenförmigen Ackerbeete mit einem leicht gewellten Profil wurden im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft eingeebnet. Die Relikte sind vorrangig unter heutigen Waldflächen erhalten.		
Kulturgüter mit Raumwirkung Ein kulturlandschaftsprägendes Bodendenkmal „Städtische Landwehr Lemgo sowie ein Hohlwegbündel“ ragt von Westen in das weitere Umfeld (bis 500 m) des Änderungsbereichs hinein, liegt jedoch außerhalb des Änderungsbereichs.		
Historisch überlieferte Sichtbeziehungen Nicht betroffen		
Baudenkmäler Nicht betroffen.		
Gesamtbewertung	Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich durch die Lage innerhalb der Kulturlandschaftsbereiche und insbesondere mit Blick auf die Wölbacker eine zumindest durchschnittliche bis überdurchschnittliche Bedeutung	

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Ja	Ja	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des großräumigen, regional bedeutsamen KLB „Werre- und Beganiederung“ und des regional bedeutsamen KLBs „Lemgoer Mark“.
Bodendenkmale	Ja	Ja	Das Vorhandensein der Bodendenkmäler kann angemessen im Rahmen der weiteren Planungen und auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden. Beispielhaft ist außerhalb des Änderungsbereiches auf eine schonende Waldbewirtschaftung zu achten. Dies hat in enger Abstimmung mit dem LWL zu erfolgen. Es soll zudem zeitnah ein Konzept durch die LWL-Archäologie für Westfalen erarbeitet werden, in dem notwendige Maßnahmen zur Dokumentation der Bodendenkmäler und der archäologischen Begleitung des Projekts konkretisiert werden, um eine Umsetzung der Erweiterung des Kompostwerks zu ermöglichen.
Kulturgüter mit Raumwirkung	Nein	Nein	Kulturgüter mit Raumwirkung sind von der Änderung nicht betroffen.
Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	Nein	Nein	Historische überlieferte Sichtbeziehungen sind von der Änderung nicht betroffen.
Baudenkmale	Nein	Nein	Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Baudenkmäler vorhanden
Gesamtbewertung	Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, hier KLB und ein Bodendenkmal, erhebliche Umweltauswirkungen nicht abschließen ausgeschlossen werden. Bei den Bodendenkmalen handelt es sich um Wölbackerfluren die im Rahmen der weiteren Planungen und auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden müssen. Dies hat in enger Abstimmung mit dem LWL zu erfolgen: Es wird zudem zeitnah ein Konzept durch die LWL-Archäologie für Westfalen erarbeitet, in dem notwendige Maßnahmen zur Dokumentation der Bodendenkmäler und der archäologischen Begleitung des Projekts konkretisiert werden, um eine Umsetzung der Erweiterung des Kompostwerks zu ermöglichen. Zur weiteren Minderung der verbleibenden Beeinträchtigungen sollte auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen der Umsetzung neben der möglichen archäologischen Begleitung im Allgemeinen auf eine möglichst bodensparende Ausgestaltung des Standorts geachtet werden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die beeinträchtigten besonderen Funktionen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen kompensiert werden können.		

Wechselwirkungen

Insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Der Begriff der Wechselwirkung beschreibt somit die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Grundsätzlich geht es um die Frage, ob vorhabenbezogene Auswirkungen das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.

Unter den Begriff der Wechselwirkungen werden zudem kumulative Auswirkungen gefasst. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgut verstanden. Durch die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen, wird sichergestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch Summation verschiedener Planungen / Maßnahmen ergeben, erfasst werden.

Wichtig ist es, die Bereiche herauszustellen, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Der unmittelbare Änderungsbereich zeigt keine besonders herzustellende Wechselwirkungskomplexe.

Durch die Vorprägung des Änderungsbereichs mit dem bestehenden Kompostwerk Lemgo und die südlich anschließenden Kalamitäts- und Aufforstungsflächen, nimmt die Wertigkeit erst vom Änderungsbereich ausgehend zum Umfeld hin zu. Hier beginnen ältere Waldstandorte mit diversen Artvorkommen, stehen weitere schutzwürdige Böden an und liegen Bereiche von sehr hoher kulturlandschaftlicher Bedeutung.

In Bezug auf die vorliegenden Planungen zur Erweiterung des Kompostwerks ist in Bezug auf kumulative und synergetische Wirkungen vornehmlich das innerhalb des nördlichen Änderungsbereichs gelegene Kompostwerk Lemgo zu berücksichtigen. Durch die Umsetzung der Erweiterung werden sich z. B. die Verkehrsströme im Raum langfristig gesehen erhöhen, zumal dieselben Infrastrukturen zur Erschließung und Verkehrsabwicklung genutzt werden. Hierzu wird auch auf den Teil A verwiesen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weiteren Auswirkungen bspw. durch den Ausbau von Zufahrtswegen, Ampeln oder weiteren bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verkehr zu erwarten, da diese nicht notwendig werden.

Mögliche Immissionen, die durch die gemeinsame Nutzung des bestehenden und zukünftig modernisierten Kompostwerks und dessen Erweiterung in Richtung Süden in Bezug u. a. auf Lärm, Geruch und Stickstoff ausgelöst werden, werden angemessen auf den nachfolgenden Planungsebenen einbezogen und berücksichtigt.

Weitere kumulative und/oder synergetische Auswirkungen durch die Erweiterung des Kompostwerks können derzeit auch noch nicht abschließend benannt werden und sind ggf. zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Aktuell sind aber dahingehend keine unüberwindbaren Planungsrestriktionen erkennbar.

In der Summe kann den genannten möglichen kumulativen und synergetischen Effekten im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen der mittels geeigneter Maßnahmen so weit begegnet werden, dass diese deutlich gemindert werden. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, für die keine Lösungsansätze gefunden werden können.

Gesamtbewertung:

Die Einschätzung des Gutachters ist plausibel, dass sich zwar relevante Wechselwirkungen ergeben können, diese jedoch durch entsprechende Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen kompensiert werden können.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung

Nach Nr. 2b der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Im Rahmen der Betrachtung der sogenannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognosenullfall)

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL im Bereich des bestehenden Kompostwerks durch das Punktsymbol „Abfallbehandlungsanlage“ gekennzeichnet. Das

bestehende Betriebsgelände ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ festgelegt. Der geplante Erweiterungsbereich ist mit der Freiraumfunktion „Waldbereich“ dargestellt. Überlagernd ist der gesamte Bereich mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)“ zeichnerisch festgelegt.

Ohne die vorgesehene Änderung des Regionalplan OWL ist davon auszugehen, dass die Flächen unverändert bleiben. Die forstwirtschaftliche Nutzung der südlichen Erweiterungsfläche würde fortgeführt werden. Eine weitere Aufforstung oder sukzessive Entwicklung hin zu Wald wäre die voraussichtlich wahrscheinlichste Entwicklungsperspektive.

Ein Verzicht auf die Überplanung der Erweiterungsfläche im Süden des bestehenden Kompostwerks würde bedeuten, dass das abfallwirtschaftliche Zielkonzept der Kooperationspartner voraussichtlich nicht umgesetzt werden kann und, dass andere Entsorgungsmöglichkeiten für die Stadt Bielefeld und für den Kreis Herford gefunden werden müssen. Eine Lösung für den Modernisierungs- und damit einhergehenden zusätzlichen Flächenbedarf fehlen an dem Standort. Die im Flächennutzungsplan der Kommune bereits dargestellte Erweiterungsfläche würde prognostisch dafür nicht ausreichen. Dieses würde den Fortbestand des Betriebes der bestehenden Anlage mittelfristig gefährden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein zusätzlicher Flächenbedarf, der aus einer Anpassung an neue Techniken und künftige Anforderungen an den Betrieb der Anlage resultiert, nach Darlegung der Betreiber dringend erforderlich ist.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 5. Änderung des Regionalplans OWL wird der planungsrechtliche Rahmen für die Bestandsfläche und für die Erweiterung des Kompostwerkes Maibolte in Lemgo geschaffen.

Auf der Ebene der nachfolgenden Planungen sind dabei insbesondere die Anforderungen des Waldschutzes (forstliche Nutzung), des Grundwasser- und Gewässerschutzes, des Bodenschutzes, des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Kompensation zu konkretisieren und umzusetzen. Dazu befinden sich der Betreiber und die Kommune bereits in Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden.

Der Regionalplan selbst kann, angesichts der zu Grunde gelegten Maßstabsebene (1:50.000) sowie des noch fehlenden Detaillierungsgrades der späteren Flächengestaltung, keine Eingriffsbilanzierung und somit keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen darstellen. Diese Maßnahmen sind in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Auf der Grundlage der bisherigen Abstimmungen mit der Kommune, dem Betreiber und den Fachbehörden geht die Regionalplanungsbehörde prognostisch davon aus, dass die dargelegten Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen einer Lösung zugeführt werden können.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans OWL werden die Voraussetzungen für Vorhaben geschaffen, die als Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) und § 1a BauGB einzustufen sind. Im Zuge der Eingriffsregelung ist für die mit der Planung verbundenen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine Kompensation zu leisten.

Für die Ebene der Regionalplanung ist dabei grundsätzlich festzuhalten, dass der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Instrument keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen darstellen kann. Bezogen auf die Planungsebene ist jedoch darzulegen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher negativer Umweltauswirkungen denkbar und geplant sind. Diese sind - weiter differenziert und konkretisiert - auf der nachgelagerten Planungsebene weiter zu verfolgen bzw. je nach Verfahren verbindlich festzusetzen.

In NRW ist der forstrechtliche Ausgleich die Kompensation, die bei einer genehmigungspflichtigen Waldumwandlung angeordnet wird. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LForG NRW), wobei der Ersatz der verlorenen Waldfunktionen für die vorliegende Planung nach Maßgabe des Ziels F24 (Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung) durch eine Ersatzaufforstung bzw. Neuschaffung von Wald mindestens im Verhältnis 1:1 zu erfolgen hat. Im Rahmen der 5. Regionalplanänderung ist noch kein konkreter forstrechtlicher Ausgleich nachzuweisen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann dies auf den nachgeordneten Planungsebenen und im Zuge des Antrags auf dauerhafte Waldumwandlung erfolgen. Umfang und Ausgestaltung einer Ersatzaufforstung ist damit auf Ebene der 5. Regionalplanänderung noch nicht definierbar und wird entsprechend vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgelegt.

Nichtsdestotrotz sind bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Rahmen der 5. Regionalplanänderung durch die Stadt Lemgo erste Flächenverfügbarkeiten geprüft und geeignete Flächen definiert worden. Die für eine Erstaufforstung geeigneten Flächen liegen dabei im Stadtgebiet von Lemgo. Entsprechend kann das Ausgleichsflächen- und Biotopverbundkonzept der Stadt Lemgo aufgegriffen und berücksichtigt werden. Die Flächen sollen den Biotopverbund Wald im Stadtgebiet stärken. Entsprechende Abstimmungen werden bereits intensiv geführt. Eine weitere Konkretisierung und Sicherung der Flächen im Rahmen eines Erstaufforstungsantrags erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen, wobei die angesprochenen Flächen im Einvernehmen mit dem Ausgleichsflächen- und Biotopverbundkonzept der Stadt Lemgo priorisiert werden.

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind

Gemäß LEP NRW und Regionalplan OWL sind Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der im Regionalplan festgelegten GIB zu errichten. In den bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten der Kooperationspartner sind jedoch nach Prüfung der Kooperationspartner keine heute oder absehbar verfügbaren Flächen

vorhanden, die für den Standort eines neuen Kompostwerks mit rund 10 ha Größe geeignet wären.

In der Region besteht zudem seit Jahren ein erheblicher Mangel an verfügbaren und bestimmungsgemäß nutzbaren GIB-Flächen mit hohem Emissionspotenzial. Auf Grundlage der im Regionalplan OWL z. T. neu aufgezeigten künftigen GIB-Standorte bzw. GIB-Erweiterungen wird derzeit auch in interkommunaler Zusammenarbeit versucht, Standorte zu entwickeln. In einem absehbaren Zeitraum werden in den beteiligten Gebietskörperschaften aber keine baureifen GIB-Flächen gesehen, die für den Standort eines neuen Kompostwerks mit rund 10 ha Größe geeignet wären. Eine Aufteilung des Betriebs auf 2 Standorte – Neubau der geplanten Erweiterung in einem GIB auf kleinerer Fläche und Erhalt des heutigen Bestands am Standort Lemgo-Maiholte – ist weder funktional noch wirtschaftlich möglich bzw. vertretbar.

Hinzu kommt, dass sowohl die bestehenden, als auch die neu geplanten GIB-Standorte in fast allen Kommunen in Lippe, in besonderem Maße aber im Bereich Herford/Bielefeld, aufgrund der Streubebauung im Außenbereich und der verkehrlichen Anforderungen mit Blick auf den Immissionsschutz zum Teil erheblich eingeschränkt sind. Zudem sind mit dem Betrieb eines Kompostwerks insbesondere im Nahbereich Geruchsemissionen, nachgeordnet auch Lärmemissionen, verbunden. Diese Emissionen können auch gegenüber angrenzenden Gewerbebetrieben mit ggf. geruchsempfindlichen Produktionsbereichen sowie gegenüber Büronutzungen u. Ä. (und umgebenden Siedlungsbereichen und Streubebauung im Außenbereich) potenziell Konflikte verursachen. Dieses schränkt die möglichen Gebietsentwicklungen weiter erheblich ein.

Somit verbleiben als ggf. in Frage kommende Standortalternativen für ein Vorhaben des Kompostwerks nur bisher unbelastete Flächen im Freiraum oder die Erweiterung bereits vorhandener Abfallbehandlungsanlagen. Neuentwicklungen von GIB-Standorten im Freiraum sind landes- und regionalplanerisch mit Blick auf die Vorgaben in Ziel 6.3-3 LEP NRW nur sehr eingeschränkt möglich. Die Voraussetzungen des v.g. Ziels werden insbesondere mit Blick auf die Erweiterung des bereits bestehenden Standortes erfüllt.

Im Ergebnis verbleibt als besonders geeignete Standortoption für die Kooperation der bestehende Standort des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe in Lemgo, an dem schon heute ein Kompostwerk besteht und eine erfahrene Belegschaft Bioabfälle entsorgt. Der Standort ist bereits im Regionalplan OWL als Abfallbehandlungsanlage festgelegt, aufgrund der Größe von unter 10 ha hier aber bisher nur als Punktsignatur.

2.e Gesamtplanauswirkung

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zunächst für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Diese Beeinträchtigungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen durch entsprechende Maßnahmen voraussichtlich umfänglich minimiert und kompensiert werden. Dazu befinden sich die Kommune und der Vorhabenträger bereits in Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden.

3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung

Entsprechend der Anlage 1 zu § 8 ROG sind im Umweltbericht zusätzliche Angaben zur Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), zu treffen. Des Weiteren ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt aufzunehmen.

Abschließend ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben zu erstellen.

3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Hinsichtlich der Umweltprüfung für die Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalplans ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bei der Prüfung der Maßstab bzw. die Planungsebene des Regionalplans zugrunde zu legen ist.

Der Regionalplan trifft rahmensetzende Festlegungen, die auf den nachgeordneten Ebenen zu konkretisieren sind. Im vorliegenden Fall, der vorhabenbezogenen Festlegung eines „GIB - mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage“, liegen hinsichtlich des Vorhabenträgers und der beabsichtigten Baumaßnahme bereits hinreichend konkrete und belastbare Informationen vor. Zudem liegen Planungsüberlegungen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen und -strategien vor, die mit den zuständigen Fachbehörden erörtert wurden.

Finale Aussagen zu bestimmten Themen, wie z.B. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend möglich. Die weitere Ausgestaltung, Konkretisierung und Beurteilung muss entsprechend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt ist auf der Ebene der Regionalplanung vorrangig auf bestehende Daten zurückzugreifen. Diese sind z.B. mit Blick auf den Boden- oder Artenschutz auf den nächsten Planungsebenen weiter zu konkretisieren.

Generell ist festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden 5. Änderung des Regionalplans OWL von der Stadt Lemgo und dem Vorhabenträger, in Abstimmung mit den Fachbehörden und den beauftragten Planungsbüros, sehr differenzierte Aussagen getroffen worden sind.

3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Nach § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der im Landesplanungsgesetz genannten Stelle zu überwachen. Nach § 4 Abs.4 LPIG NRW ist dies Aufgabe der Regionalplanungsbehörden. In erster Linie bezieht sich § 8 Abs. 4 ROG auf die erhebliche Auswirkung der Durchführung von Raumordnungsplänen im Sinne von § 7 Abs.1 ROG.

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei den Kommunen. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der mit der geplanten Ausweisung gewerblicher Bauflächen verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Lemgo. Abweichend kann die Überwachung je nach Aufgabenverteilung und Kapazitäten durch den Kreis Lippe erfolgen.

Die geplante Anlage muss bezüglich Sortierqualität, Energieproduktion und -effizienz den aktuellen und den künftigen technischen Anforderungen entsprechen. Die Kooperationspartner werden gemeinsam die technische Konzeption und die Anforderungen an die Bioabfallbehandlung gestalten und weiterentwickeln. Auch die Logistik (Sammlung, Umschlag, Transport und Anlieferung) kann gemeinsam möglichst effizient und umweltverträglich organisiert und durchgeführt werden.

Die ca. 5,3 ha große Erweiterungsfläche wird an den vorhandenen Standort angeschlossen und kann sachgerecht in das Umfeld eingebunden werden. Nach dem bisherigen Stand der Prüfungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen angemessene Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Beachtung der planerischen sowie der immissionsschutz- und umweltfachlichen Anforderungen ausgearbeitet und realisiert werden.

Fachlich zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der naturschutzfachlichen Beschränkungen sowie des Vollzugs der Kompensationsmaßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.

Im Rahmen des Gewerbeflächenmonitorings durch die Regionalplanungsbehörde und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW werden Umfang und Art der Inanspruchnahme des GIB für standortgebundene Anlagen überwacht.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lemgo hat eine Änderung des Regionalplans OWL beantragt. Dieses als 5. Änderung des Regionalplans OWL benannte Verfahren zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass östlich bis nordöstlich der Innenstadt Lemgos das bestehende Kompostwerk Lemgo erweitert werden kann. Diese Regionalplanänderung umfasst das bestehende Kompostwerk sowie die angrenzenden benötigten Erweiterungsflächen.

Seit Mitte der 1970er Jahre besteht das Kompostwerk Lemgo, welches von der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG) betrieben wird. Aktuell werden hier die Bioabfälle („Grüne Tonne“, Grünabfälle) aus dem gesamten Gebiet des Kreises Lippe behandelt und aufbereitet. Die Stadt Bielefeld, der Kreis Herford und der Abfallwirtschaftsverband Lippe haben sich nun zur BioVerwertung Lemgo GmbH (BVL) zusammengeschlossen. Zukünftig sollen im Kompostwerk Lemgo auch die Abfälle aus dem Kreis Herford sowie

der Stadt Bielefeld verwertet werden. Die nun geplante Erweiterung des Kompostwerks Lemgo im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Standort soll den steigenden Anforderungen an Qualität (u. a. Reduktion von Makro- und Mikroplastik) und Nachhaltigkeit sowie dem vorhandenen Entsorgungsbedarf nachkommen und eine deutlich verbesserte Behandlung der Bio- und Grünabfälle ermöglichen. Zudem soll durch die Modernisierung die energetische Verwertung gesteigert werden.

Im Zuge der 5. Änderung des Regionalplans OWL soll ein „GIB - mit der Zweckbindung – Abfallbehandlungsanlage“ neu dargestellt werden. Hierfür ist eine Rücknahme der Festlegungen BSLE und Waldbereich erforderlich. Die überlagernde Festlegung als Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz bleibt hingegen bestehen.

Das Punktsymbol „Abfallbehandlungsanlage“ bleibt ebenfalls bestehen.

Der Änderungsbereich umfasst das derzeitige Kompostwerk Lemgo sowie die südlich daran anschließende Erweiterungsfläche. Die geplante Änderung des Regionalplans OWL mit der Neudarstellung von GIB umfasst eine Größe von ca. 11,6 ha, wobei die bebaute Fläche des bestehenden Kompostwerks Lemgo ca. 5,3 ha einnimmt.

Die Darstellung der Planung und deren Rahmenbedingungen ist im Auftrag der Stadt Lemgo durch das Büro Tischmann Loh & Partner erstellt worden (Allgemeiner Planungsteil A).

Der Bedarf wurde seitens der Kommune und der Anlagenbetreiberin schlüssig nachgewiesen. Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es zu der geplanten zweckgebundenen Neufestlegung von GIB keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gibt.

Für diese vorhabenbezogene 5. Änderung des Regionalplanes OWL ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden. Als Grundlage für die Umweltprüfung hat das Planungsbüro Kortemeier Brokmann GmbH im Auftrag der Stadt Lemgo eine Umweltstudie (Teil B) und eine Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) erarbeitet.

Für die Umweltprüfung wurde vom 19.01.2026 bis zum 18.02.2026 das „Scoping“ durchgeführt. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

Die im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Umweltstudie berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die im Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft worden. Berücksichtigt wurde dabei das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“, das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, das Schutzgut „Fläche“, das Schutzgut „Boden“, das Schutzgut „Wasser“, das Schutzgut „Klima und Luft“, das Schutzgut „Landschaft“, das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Zusammenfassend kommt die Umweltstudie zu dem Ergebnis, dass für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Es zeichnet sich jedoch im Ergebnis der Erarbeitung der

Umweltstudie ab, dass diese Auswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen minimiert und kompensiert werden können.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter werden nicht prognostiziert.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind keine rechtlich verfahrenskritischen Sachverhalte festzustellen.

Im Folgenden werden die Inhalte der Umweltstudie (Teil B) und der Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) schutzgutbezogen zusammengefasst:

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Kur- und Erholungsgebiete sowie lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ von den Planungen nicht erheblich betroffen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen können ausgeschlossen werden.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zeichnen sich ebenfalls keine unüberwindbaren Konflikte ab, denen nicht mittels geeigneter Maßnahmen auf den nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren begegnet werden kann.

Nicht abschließend können auf der Maßstabsebene des Regionalplans mögliche Auswirkungen auf den Biotopverbund bewertet werden. Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang bereits jetzt davon auszugehen, dass der Thematik auf den nachgelagerten Planungsebenen so begegnet werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Schutzgut Fläche

Durch die 5. Änderung des Regionalplans OWL werden rund 6,3 ha Freifläche neu beansprucht. 5,3 ha gewerbliche Flächen werden jedoch weiter genutzt. Im Zusammenhang mit der 5. Regionalplanänderung ist zu berücksichtigen, dass die geplante Neuinanspruchnahme von Freifläche zu Siedlungszwecken arrondierend an die bereits bestehende „Abfallbehandlungsanlage“ erfolgt. Die Erweiterung des Standortes zielt neben einem Neubau darauf ab, den bestehenden Standort langfristig zu sichern und zu stärken. Eine Flächeninanspruchnahme an einem anderen Ort entfällt dadurch. Für die Ebene der Regionalplanung ergeben sich unter Berücksichtigung der Alternativenprüfungen und Abwägungen von Konzeptvarianten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Schutzgut Böden

Durch die 5. Änderung des Regionalplans OWL kann eine unmittelbare Betroffenheit von klimarelevanten Böden, Geotopen sowie Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen bzw. bekannten Kampfmittelvorkommen ausgeschlossen werden.

Es kommt jedoch, neben den überprägten Böden des bestehenden Kompostwerks, zur Beanspruchung von naturnahen Böden, die z. T. als schutzwürdige Böden ausgewiesen sind. Lediglich kleinflächig sind vom Änderungsbereich fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche

Bodenfruchtbarkeit bzw. Böden mit zusätzlich großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum (ca. 2.500 m²) betroffen. Großflächig hingegen sind tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (ca. 12.000 m²) betroffen.

Die Böden nehmen zudem eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ein.

Auf Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs für das Schutzgut Boden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diesen Aspekten auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann und die Umweltauswirkungen vermindert bzw. kompensiert werden können.

Schutzgut Wasser

Innerhalb der 5. Änderung des Regionalplans OWL besteht keine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten sowie von Oberflächenwasserkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Rahmen der an das Änderungsverfahren anschließenden Planungsschritte ist jedoch für den Änderungsbereich eine genauere Beschreibung hinsichtlich des Schutzgutes Wassers zu erarbeiten, ein ordnungsgemäßer Umgang mit Oberflächenwasser nachzuweisen sowie in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Wassermanagementkonzept/Entwässerungskonzept auszuarbeiten und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL liegt innerhalb des seit 1988 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Lemgoer-Mark“ (WSG-Nr. 391808). Auf Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs für das Schutzgut Wasser, hier Trinkwasserschutzgebiet, vorsorgend erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Im Hinblick auf Grundwasser bzw. das Trinkwasserschutzgebiet zeigen sich jedoch keine unüberwindbaren Konflikte, denen nicht mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen begegnet werden kann. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass auch das bestehende Kompostwerk bereits innerhalb des Wasserschutzgebietes liegt.

Schutzgut Klima/Luft

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL verfügt als entsprechendes Einzugsgebiet über eine sehr hohe Bedeutung für Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume). Auf Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs für das Schutzgut Klima/Luft, hier Ausgleichsräume für Kaltluft-Leitbahnen, vorsorgend erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Thematik auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass das oben genannte Einzugsgebiet sehr großräumig abgegrenzt ist und in diesem Landschaftsraum u.a. fast die gesamten Stadtgebiete von Lemgo, Detmold oder Blomberg umfasst.

Hinsichtlich der Funktion des Änderungsbereichs (juvener Waldbestand/ Aufforstung) als CO₂-Senken, zeigen sich keine unüberwindbaren Konflikte, denen nicht mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere mit Ersatzaufforstungen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen begegnet werden kann.

Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ (Nr. 2.2-1; LSG-3918-0011) und verfügt über eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem liegt der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL in größeren zusammenhängenden Waldflächen sowie einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum „UZVR-5330“ mit hoher Bedeutung und einer Flächengröße zwischen 10 km² und 50 km². Auf Ebene der Regionalplanung können aufgrund der Wertigkeit für das Schutzgut Landschaft erhebliche Umweltauswirkungen nicht abschließend ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Thematik auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. In diesem Kontext ist gerade mit Blick auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion darauf hinzuweisen, dass durch das bestehende Kompostwerk bereits eine deutliche Vorbelastung besteht.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL liegt in dem großflächig ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Lemgo, Detmold, Teutoburger Wald“ (KLB 08.01), innerhalb des großräumigen, regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Werre- und Beganiederung“ (A 08.01) sowie des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Lemgoer Mark“ (K 08.10).

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen flächig mittelalter- bis frühneuzeitliche Ackerbaurelikte vor. Diese Wölbackerfluren (DKZ 3919.162) werden als Bodendenkmal ausgewiesen.

Auf Ebene der Regionalplanung können aufgrund der Wertigkeit für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, erhebliche Umweltauswirkungen nicht abschließend ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Themenfelder auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene hinreichend berücksichtigt werden können. In Bezug auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist darauf hinzuweisen, dass auch das bestehende Kompostwerk innerhalb dieser Flächenabgrenzungen liegt.

Wechselwirkungen

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL zeigt keine besonders herauszustellenden Wechselwirkungskomplexe.

Kumulative und Synergetische Wirkungen

In Bezug auf die vorliegenden Planungen zur Erweiterung des Kompostwerks ist in Bezug auf kumulative und synergetische Wirkungen vornehmlich das innerhalb des nördlichen Änderungsbereichs gelegene Kompostwerk Lemgo zu berücksichtigen. Durch die Umsetzung der Erweiterung werden sich z. B. die Verkehrsströme im Raum langfristig gesehen erhöhen, zumal dieselben Infrastrukturen zur Erschließung und Verkehrsabwicklung genutzt werden. Vor diesem Hintergrund wurden die verkehrlichen Fragen bereits frühzeitig im Rahmen einer Verkehrsprognose untersucht. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weiteren Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Verkehr zu erwarten.

Mögliche Immissionen, die durch die gemeinsame Nutzung des bestehenden und zukünftig modernisierten Kompostwerks und dessen Erweiterung in Richtung Süden in

Bezug u. a. auf Lärm, Geruch und Stickstoff ausgelöst werden, werden angemessen auf den nachfolgenden Planungsebenen einbezogen und berücksichtigt.

Weitere kumulative und/oder synergetische Auswirkungen durch die Erweiterung des Kompostwerks können derzeit auch noch nicht abschließend benannt werden und sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Aktuell sind aber dahingehend keine unüberwindbaren Planungsrestriktionen erkennbar.